



Stellungnahme
des Kommissariats der deutschen Bischöfe – Katholisches Büro in Berlin –
zum Entwurf eines Gesetzes zur Regelung des Rechts auf Abstammung
bei heterologer Verwendung von Samen

I. Allgemeine Anmerkungen

Die katholische Kirche hat in der Vergangenheit immer wieder dargelegt, dass sie den Techniken der Fortpflanzungsmedizin, die zu einem Auseinanderfallen von biologischer und sozialer Elternchaft führen, ablehnend gegenüber steht. Dabei hat sie aber betont, dass ein Kind, das mit Hilfe dieser Methoden zur Welt kommt, niemals diskriminiert werden darf.¹ Daher ist das Wohl der mittels Samenspende gezeugten Kinder aus unserer Sicht der zentrale Gesichtspunkt, an dem sich der vorliegende Entwurf messen lassen muss.

Wir begrüßen die Einführung eines Samenspenderregisters. Sie erleichtert die Durchsetzung des Rechts des Kindes auf Kenntnis seiner Abstammung erheblich und bestätigt die bisherige Rechtsprechung, dass dieser Anspruch des Kindes dem Wunsch des Samenspenders, anonym zu bleiben, vorgeht. Dies gilt jedenfalls für die Fälle der heterologen Insemination, die unter Rückgriff auf die Dienstleistungen einer Entnahmeeinrichtung durchgeführt werden. In allen anderen Fällen (z.B. der sogenannten Becherspende) bleibt das Kind auf die bisher bestehenden Möglichkeiten der Feststellung der Abstammung angewiesen. Dies ist aus unserer Sicht zu kritisieren.

Mit der Einführung eines Samenspenderregisters wird gewissermaßen auch sichtbar, dass der Samenspender für die Zeugung des Kindes eine ethische und soziale Verantwortung trägt. Wir haben jedoch Zweifel, ob sich diese Verantwortung des Samenspenders darin erschöpft, dass das Kind erfahren kann, wer sein genetischer Vater ist.

Darüber hinaus sehen wir in dem geplanten Ausschluss, den Samenspender als rechtlichen Vater feststellen zu können, einen weiteren Schritt dahin, dass eine gewillkürte Elternschaft im Abstammungsrecht an Bedeutung gewinnt und damit der Grundsatz der Abstammungswahrheit in bedenklicher Weise relativiert wird.

¹ Katholischer Erwachsenenkatechismus 2. Band (1995), S. 377.

II. Zu den Regelungen im Einzelnen

1. Artikel 1 § 4 SaRegG-E

§ 4 SaRegG-E regelt in welchem Umfang die Empfängerin der Samenspende aufzuklären ist. Unter anderem erfolgt gemäß § 4 S. 1 Nr. 6 SaRegG-E eine Belehrung, dass der Samenspender nicht als rechtlicher Vater festgestellt werden kann. Im Zusammenhang mit dieser Belehrung sollte die Empfängerin der Samenspende auch über den bestehenden Anfechtungsausschluss des § 1600 Abs. 5 BGB informiert werden.

2. Artikel 1 § 5 SaRegG-E

Gemäß § 5 Abs. 1 SaRegG-E darf für eine im Rahmen einer reproduktionsmedizinischen Einrichtung ärztlich unterstützten künstlichen Befruchtung Samen nur heterolog verwendet werden, wenn der Einrichtung Spendererkennungssequenz oder die eindeutige Spendernummer vorliegt. „Ist dies nicht der Fall, darf der Samen nicht verwendet werden.“² Aus der Begründung zu Artikel 2 des Gesetzentwurfes ergibt sich, dass neben der Insemination mit Samen von einer Samenbank auch weiterhin eine „ärztliche künstliche Befruchtung mit privat gespendeten Samen“³ möglich sein soll, deren Spender in dem Samenspenderregister nicht aufgenommen sind.

Das beabsichtigte Samenspenderregister soll dem Interesse des mittels Samenspende gezeugten Kindes dienen, seinen Anspruch auf Kenntnis seiner Herkunft sicher und einfach durchsetzen zu können. Dieses Interesse besteht auch gegenüber Spendern, die den Samen „privat“ spenden. Der Arzt könnte auch in diesen Fällen gemäß § 2 SaRegG-E verfahren, die notwendigen Daten erheben und ihre Registrierung veranlassen.

Wir bitten zu prüfen, ob § 5 Abs. 1 SaRegG-E sich nicht auf alle Fälle der ärztlich unterstützten künstlichen Befruchtung beziehen sollte, bei denen Samen heterolog verwendet wird.

3. Artikel 1 § 8 SaRegG-E

§ 8 Abs. 2 S. 2 SaRegG-E bestimmt, dass die im Samenregister gespeicherten Daten des Samenspenders bereits zwei Monate nach der Information einer mindestens 16 Jahre alten berechtigten Person gelöscht werden. Die Regelung wird mit dem Grundsatz der Datensparsamkeit begründet. Es könnte im Sinne der berechtigten Personen sein, die Zweimonatsfrist zu verlängern. Zumindest sollte die berechnigte Person über die bevorstehende Löschung der Daten informiert werden. Dies gilt gerade auch für Fälle, in denen die gesetzlichen Vertreter des Kindes bereits vor dessen 16. Geburtstag, die im Samenregister gespeicherten Daten für das Kind abgefragt haben.

4. Artikel 2 Nr. 1 § 1600 d Abs. 4 BGB-E

² Gesetzesbegründung S. 19.

³ Gesetzesbegründung S. 26.

Die Neuregelung in § 1600 d Absatz 4 BGB soll verhindern, dass Samenspender, die ihre Samenspende über eine Samenbank zur Verfügung stellen, gerichtlich als rechtlicher Vater eines mittels dieser Samenspende gezeugten Kindes festgestellt werden können.

Der Regelungsvorschlag wird mit drei Argumenten begründet: Der Spender bringe mit einer Spende bei einer Samenbank zum Ausdruck, keinerlei elterliche Verantwortung übernehmen zu wollen. Mit der Regelung soll die Bereitschaft zur Samenspende gesteigert werden. Die Inanspruchnahme des Samenspenders als rechtlichen Vater sei anderen Rechtsordnungen fremd.

Der Regelungsvorschlag wirft rechtssystematische Fragen auf.

Nach dem Grundgedanken des § 1589 BGB soll grundsätzlich derjenige Mann Vater des Kindes sein, der das Kind gezeugt hat. Diese Regelung soll der im Abstammungsrecht erwünschten „Statusklarheit“ dienen. Die Ehe mit der Mutter und die Vaterschaftsanerkennung sind bewährte Zuordnungskriterien unserer Rechtsordnung dafür, dass das Kind tatsächlich von dem Ehemann bzw. dem Anerkennenden genetisch abstammt. Diese Kriterien können die Identität von Abstammung und rechtlicher Zuordnung nicht in allen Fällen garantieren.⁴ Daher ist eine Überprüfung der rechtlichen Zuordnung des Kindes mit dem Ziel, den wahren Status des Kindes festzustellen, möglich.⁵ Die geplante Änderung setzt an die Stelle der „biologisch-faktischen Grundlegung der Abstammung“⁶ den Willen der Wunscheltern als den die Abstammung begründenden Vorgang. Sie durchbricht den Grundsatz der Abstammungswahrheit, weil der genetische Vater als rechtlicher Vater nicht festgestellt werden kann.

Der Gesetzentwurf begründet das Abweichen von den Prinzipien des Abstammungsrechts mit der Sorge, dass sich angesichts eines Samenspenderregisters ansonsten keine Samenspender zur Verfügung stellen würden. Denn diese müssten fürchten, als rechtliche Väter festgestellt und in Anspruch genommen zu werden. Tatsächlich würde die geplante Regelung den Samenspender vor einer in den meisten Fällen wohl von ihm unerwünschten rechtlichen Vaterstellung schützen. Der Gesetzentwurf beschränkt sich dabei darauf die rechtliche Vaterfeststellung des Samenspenders auszuschließen. Ein Regelungsvorschlag der angesichts der in der rechtswissenschaftlichen Literatur diskutierten Abschaffung des Vaterschaftsanfechtungsrechts des Kindes bei heterologer Insemination als „kleinere Lösung“ bezeichnet wird.⁷ Gleichwohl würde bereits mit dieser Regelung der Samenspender von jeder rechtlichen Verantwortung für das Kind ausgeschlossen.

Wir bestreiten ganz grundsätzlich die Annahme eines schützenswerten Interesses des Samenspenders im oben beschriebenen Sinne. Denn die umfassende Verantwortungsfreistellung des Samenspenders lässt unberücksichtigt, dass sich der Samenspender, wie der BGH festgestellt hat, bewusst und freiwillig mit einem maßgeblichen Beitrag an der Zeugung menschlichen Lebens beteiligt und hierfür eine soziale und ethische Verantwortung trägt.⁸

⁴ Gernhuber, CoesterWaltjen, Familienrecht 6. Auflage § 52 Rn. 3.

⁵ Ebd.

⁶ Staudinger/ Rauscher (2011), § 1600 Rn.: 68.

⁷ Marina Wellenhofer, Die Samenspende und ihre (späten) Rechtsfolgen, FamRZ 2013, S. 825, 829.

⁸ BGH Urteil vom 28.01.2015 XII ZR 201/13 Rn. 54

Ferner fällt bei der Abwägung, ob hinreichende Gründe gegeben sind, von den Prinzipien des Abstammungsrechts abzuweichen, nicht ausreichend ins Gewicht, dass das Abstammungsrecht primär den Interessen des Kindes dient.⁹

Die geplante Regelung nimmt aber gerade dem Kind die Möglichkeit, den Samenspender als rechtlichen Vater feststellen zu lassen. Eine Vertreterin Betroffener, die sich selbst als „Spenderkinder“ bezeichnen, hat in ihrer Stellungnahme zur Anhörung des Rechtsausschusses des Deutschen Bundestages am 19.10.2016 dargelegt, dass es „Spenderkindern“ gerade nicht ausreicht, Kenntnis von dem tatsächlichen genetischen Vater zu erhalten, sondern ihnen weitergehende rechtsgestaltende Möglichkeiten wichtig sind.¹⁰ Dieses Interesse ist verständlich, schließlich hat das Kind selbst „keinerlei zurechenbare Handlungen gesetzt, die zum Auseinanderfallen von rechtlicher und genetischer Vaterschaft führen und die zu einer Beschränkung seines Rechts auf Kenntnis – und rechtlicher Verwirklichung – seiner Abstammung führen könnten“.¹¹ So gesehen würde die geplante Regelung die eigenständige Persönlichkeit des Kindes in Bezug auf seine Abstammung nicht hinreichend beachten.

Eine andere Bewertung des Regelungsvorschlags ergibt sich auch nicht aus den Gründen, mit denen der Anfechtungsausschluss, den § 1600 Absatz 5 BGB für die Wunscheltern vorsieht, gerechtfertigt wird. Nach dieser Regelung ist die Anfechtung der Vaterschaft eines mittels Samenspende gezeugten Kindes für die Mutter und den Mann ausgeschlossen, der in die Samenspende eingewilligt hat. Diesen Anfechtungsausschluss für die Wunscheltern hat der Gesetzgeber mit dem Grundsatz der Verantwortungskonstanz der Wunscheltern gegenüber ihrem Kind und nicht etwa mit dem Schutz des Samenspenders begründet.¹² Die Wunscheltern haben ihrem mittels Samenspende gezeugten Kind „in Kenntnis der eigenen Infertilität eine Familie (und damit eine personale und soziale Einbindung)“ versprochen.¹³ Das Kind soll eine gesicherte Rechtsstellung erhalten.¹⁴ Der für den Samenspender mit der Einschränkung des § 1600 Abs. 5 BGB einhergehende faktische positive Effekt ist mithin lediglich eine Begleiterscheinung aber nicht eigentlicher Regelungszweck.

In Abwägung dieser Interessenlagen sprechen wir uns dafür aus, auf § 1600 d Abs. 4 BGB-E zu verzichten und die derzeitige Rechtslage beizubehalten. Dies hätte zudem den Vorteil, dass einer einheitlichen und abgestimmten Änderung des Abstammungsrechts nicht vorgegriffen würde, über deren Notwendigkeit derzeit in Fachkreisen und im BMJV beraten wird.

Sollte auf § 1600 d Abs. 4 BGB-E verzichtet werden, müssten die geplanten Regelungen in § 2 Abs. 1 Nr. 7 und § 4 S. 1 Nr. 6 SaRegG-E ebenfalls entfallen.

Berlin, den 28.10.2016

⁹ Staudinger/ Rauscher (2011), § 1600 Rn.: 92.

¹⁰ Christina Motejl, Stellungnahme des Vereins Spenderkinder zu dem Antrag „Elternschaftsvereinbarung bei Samenspende und das Recht auf Kenntnis eigener Abstammung“ BT Drs.: 18/7655, S. 8 ff.

¹¹ Staudinger/ Rauscher (2011), § 1600 Rn.: 92.

¹² Soergel/ Schmidt-Recla (2012) 13. Aufl., § 1600 Rn.: 45; BtDrs.: 14/2096 S. 7.

¹³ Soergel/ Schmidt-Recla (2012) 13. Aufl., § 1600 Rn.: 45.

¹⁴ Staudinger/ Rauscher (2011), § 1600 Rn.: 65.